

# Merkblatt

## Begünstigungsänderungen auf Todesfallkapitalien

### Grundsatz

Eine Änderung der allgemeinen Begünstigungsordnung für Todesfallkapitalien ist möglich.

## 1

### Welches ist die allgemeine reglementarische Begünstigungsordnung?

## 2

Stirbt eine versicherte Person und kommt ein Todesfallkapital zur Auszahlung, so sind folgende Personen anspruchsberechtigt:

- a) der Ehegatte der versicherten Person;  
bei dessen Fehlen:
- b) die rentenberechtigten Kinder  
bei deren Fehlen:
- c) die natürlichen Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind und die Person, die mit der versicherten Person eine Lebenspartnerschaft gemäss Vorsorgereglement geführt hat; keinen Anspruch auf das Todesfallkapital haben Personen, die bereits eine Partnerrente aus einer in- oder ausländischen Vorsorgeeinrichtung beziehen;  
bei deren Fehlen:
- d) die Kinder der versicherten Person, welche nicht rentenberechtigt sind;  
bei deren Fehlen:
- e) die Eltern der versicherten Person;  
bei deren Fehlen:
- f) die Geschwister der versicherten Person.

Sind keine der unter a) bis f) erwähnten Personen vorhanden, wird das halbe Todesfallkapital an die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens, ausgerichtet.

Werden die einzelnen Ansprüche nicht näher bezeichnet, erfolgt die Aufteilung unter mehreren Begünstigten derselben Kategorie zu gleichen Teilen.

Das Todesfallkapital fällt nicht in den Nachlass der verstorbenen Person.

### Welche Personen gelten als anspruchsberechtigt?

## 3

#### 3.1

Unter **Ehegatte** ist immer der Ehepartner zu verstehen, mit dem die versicherte Person im Zeitpunkt des Todes verheiratet war (und nicht der Ehepartner im Zeitpunkt der Begünstigungsänderung). Die eingetragene Partnerschaft ist der Ehe gleichgestellt.

#### 3.2

Als **Lebenspartner** ist immer der im Zeitpunkt des Todes vorhandene Lebenspartner zu verstehen. Dieser ist zu Lebzeiten nicht zu melden.

#### 3.3

Eine anspruchsbegründende Lebenspartnerschaft liegt vor, wenn im Zeitpunkt des Todes

- a) beide Lebenspartner unverheiratet und nicht miteinander verwandt sind und
- b) sie nicht im Sinne des Gesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 16. März 2011 eingetragen sind und
- c) beide Lebenspartner in den letzten 5 Jahren bis zum Tod der versicherten Person ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft im gemeinsamen Haushalt und Wohnsitz geführt haben. Ist die versicherte Person geschieden, gilt als frühester Beginn der Lebenspartnerschaft das Datum der rechtskräftigen Scheidung der versicherten Person;  
oder der hinterbliebene Lebenspartner von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden ist;  
oder der hinterbliebene Lebenspartner für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.

Eine anspruchsbegründende Lebenspartnerschaft ist auch unter gleichgeschlechtlichen Personen möglich.

### 3.4

Als **rentenberechtigte Kinder** der versicherten Person gelten:

- die leiblichen und adoptierten Kinder
- die gemäss AHV/IV rentenberechtigten Pflegekinder
- die ganz oder überwiegend unterhaltenen Stiefkinder

### 3.5

Als **Personen, die die versicherte Person in erheblichem Masse unterstützt hat**, kommen in Betracht:

- Lebenspartner ohne Anspruch auf eine Lebenspartnerrente
- der geschiedene Ehegatte
- die Eltern oder ein Elternteil
- Geschwister
- die nicht rentenberechtigten Kinder der versicherten Person
- nicht gemeinsame Kinder der Ehegatten bzw. der Lebenspartner
- andere Personen (z.B. Patenkind).

Eine Unterstützung liegt vor, wenn die Begünstigten wirtschaftlich von der versicherten Person abhängig sind, d.h. der Tod der versicherten Person muss eine wesentliche Beeinträchtigung der bisherigen Lebensweise zur Folge haben. Gewisse Einschränkungen in der Lebenshaltung sind aber zumutbar. Eine gesetzliche Unterstützungspflicht ist nicht erforderlich.

Eine Unterstützung in erheblichem Masse liegt in der Regel dann vor, wenn die versicherte Person mindestens zur Hälfte für den Lebensunterhalt der Begünstigten aufkommt und die Unterstützung regelmässig erfolgt.

Diese Unterstützung muss im Zeitpunkt des Todes bestehen oder in den letzten Jahren vor dem Tod.

### 3.6

Vater und/oder Mutter sind die **Eltern** der verstorbenen Person.

### 3.7

Unter den **übrigen gesetzlichen Erben** sind alle weiteren gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens zu verstehen.

**Was ist bei einer Begünstigungsänderung zu beachten?**

## 4

**Die versicherte Person kann eine spezielle Begünstigungsordnung** festlegen und darin bezeichnen, welche der in Ziffer 2 b) - f) erwähnten Anspruchsberechtigten mit welchen Teilen Anspruch auf das Todesfallkapital haben. Dabei ist die Reihenfolge der Begünstigten veränderbar.

Sind keine Anspruchsberechtigten gemäss a) - f) vorhanden, so kann sie bezeichnen, welche der gesetzlichen Erben mit welchen Teilen Anspruch am halben Todesfallkapital haben.

Eine spezielle Begünstigungsordnung ist nur möglich, wenn der Vorsorgezweck dadurch besser erreicht wird. Sie ist der Stiftung schriftlich zu melden.

Die versicherte Person kann eine spezielle Begünstigungsordnung jederzeit widerrufen. In diesem Fall tritt ohne weiteres die allgemeine Begünstigungsordnung wieder in Kraft.